

**Änderung des Flächennutzungsplanes
durch Deckblatt Nr. 24
„Freiflächenphotovoltaikanlage SO
Aholming“**



Gemeinde Aholming
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 10.03.2025

Inhalt

A	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	4
1.	Anlass der Änderung.....	4
2.	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:	7
3.	Städtebauliches Ziel der Planung.....	9
B	Beschreibung des Planungsgebietes	10
1.	Geographische Lage und Verkehrsanbindung	10
2.	Wasserversorgung	10
3.	Abwasserbeseitigung	10
4.	Niederschlagswasserbeseitigung	10
5.	Immissionsschutz.....	10
5.1	Schallschutz.....	10
5.2	Elektromagnetische Strahlung.....	11
5.3	Lichteinwirkungen/Blendwirkungen infolge Sonnenlicht-Reflektionen.....	11
C	Umweltbericht	12
1.	Einleitung	12
1.1	Rechtliche Grundlagen	12
1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	12
1.3	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan.....	12
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	13
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	17
2.1	Schutzgut Mensch	17
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	18
2.3	Schutzgut Boden	21
2.4	Schutzgut Wasser	22
2.5	Schutzgut Klima.....	23
2.6	Schutzgut Landschaftsbild	23
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
2.8	Schutzgut Fläche	25
2.9	Wechselwirkungen.....	25
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	26
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	26
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter	26
4.2	Eingriff und Ausgleich.....	27
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	27
6.	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	27

7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	27
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28

ANHANG

Anlage 1: Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 24 „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Aholming“ (Maßstab 1:5.000)



A Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1. Anlass der Änderung

Die Gemeinde Aholming hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Aholming“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 24 zu ändern.

Der Bauherr sieht vor auf den jeweiligen Flurgrundstücken Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien zu errichten.

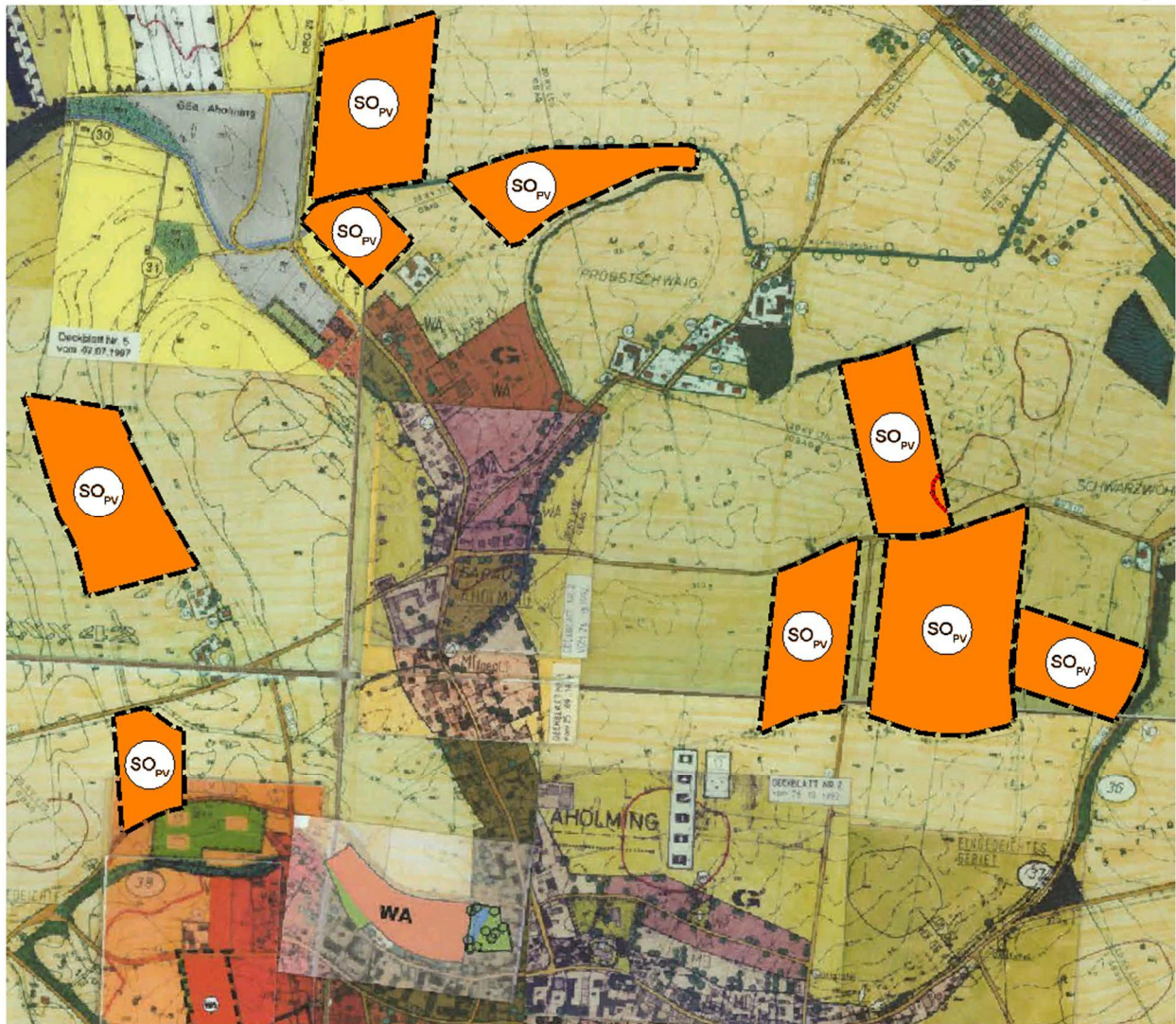
Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Flächen gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Flächen folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 38,3 ha befindet sich auf den Flurnummern 821, 822, 823, 827 TFL, 827/1, 828, 703, 690, 652, 686, 816, 817, 1385/1, 189 TF, 690/1, 691 und 653 in der Gemeinde Aholming.

Im folgenden Bericht erfolgt eine Zusammenfassung sowie Gesamtbetrachtung von nahegelegenen sowie angrenzenden Flurnummern, welche sich an den Aufteilungen der planlichen Darstellungen orientieren.

Dadurch ergibt sich für diesen Bericht folgende Nummerierung der Flächen des Geltungsbereichs:

Fläche 1: Fl.-Nrn.: 816, 817, 821, 822, 823, 827 TFL, 827/1, 828,
Fläche 2: Fl.-Nr.: 1385/1, 189 TF
Fläche 3: Fl.-Nrn.: 703, 652, 653, 686, 690, 690/1, 691



Übersicht des Geltungsbereichs (orange, rechtswirksamer FNP der Gemeinde Aholming, nicht maßstäblich)

Die Flächen des Geltungsbereiches sind mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aholming belegt:

1. Fl.-Nrn.: 816, 817, 821, 822, 823, 827 TFL, 827/1, 828,

Fl.-Nrn.: 816, 817 Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau
Mittelspannungsleitung (geplant)

Fl.-Nrn.: 827 TF, 827/1, 828 Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau
Einzelbäume / Baumgruppen vorh.

Fl.-Nrn.: 821, 822, 823: Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau
Versorgungsleitung
Einzelbäume / Baumgruppen vorh.

2. Fl.-Nr.: 1385/1, 189 TF

Fl.-Nr.: 1385/1 Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau
Vorbehaltsfläche Denkmalschutz / Bodendenkmal

Fl.-Nr.: 189 TF Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau

3. Fl.-Nrn.: 703, 690, 652, 686, 690/1, 691, 653

Fl.-Nr.: 703: Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau
Versorgungsleitung
Vorbehaltsfläche Denkmalschutz / Bodendenkmal

Fl.-Nrn.: 686, 690, 690/1, 691: Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau

Fl.-Nrn.: 651/1, 651, 652, 653: Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau
Versorgungsleitung

Auf diesen Flächen sollen nun Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen.

Die Flächen der Anlagen sollen nun als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „PV-Anlage SO Aholming“ aufgestellt.

2. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

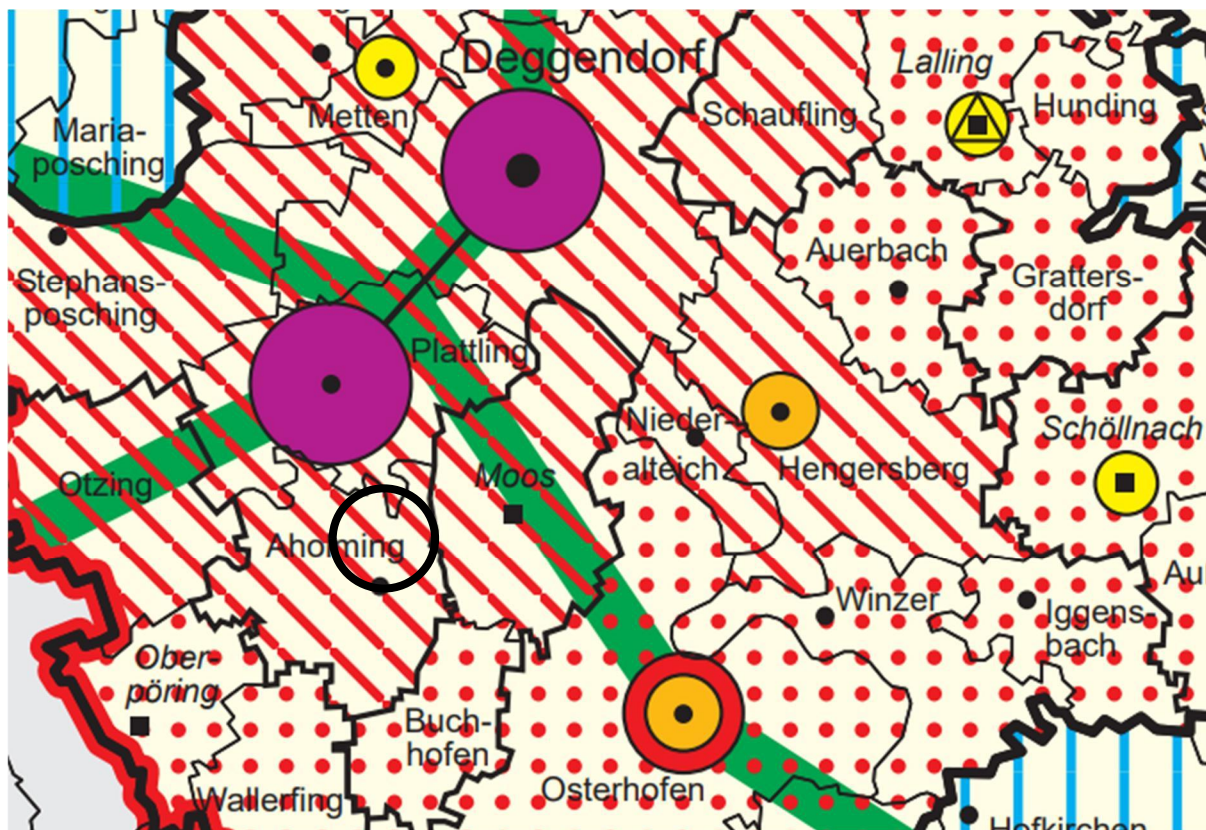
Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien in der Region weiter erschlossen. Die geplanten Anlagen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und fördern im intensiv genutzten Landschaftsraum von Aholming durch die Entstehung extensiv genutzter Wiesenflächen sowie umfangreichen Eingrünungen aus standortgerechten heimischen Gehölzen den Biotopverbund. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Den Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Die Gemeinde Aholming ist der Planungsregion Donau-Wald (12) zugeordnet und ist Teil des Landkreises Deggendorf. Der Geltungsbereich liegt nördlich und östlich von Aholming. Das Vorhaben befindet sich im ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Das nächstgelegene Oberzentrum ist Plattling.

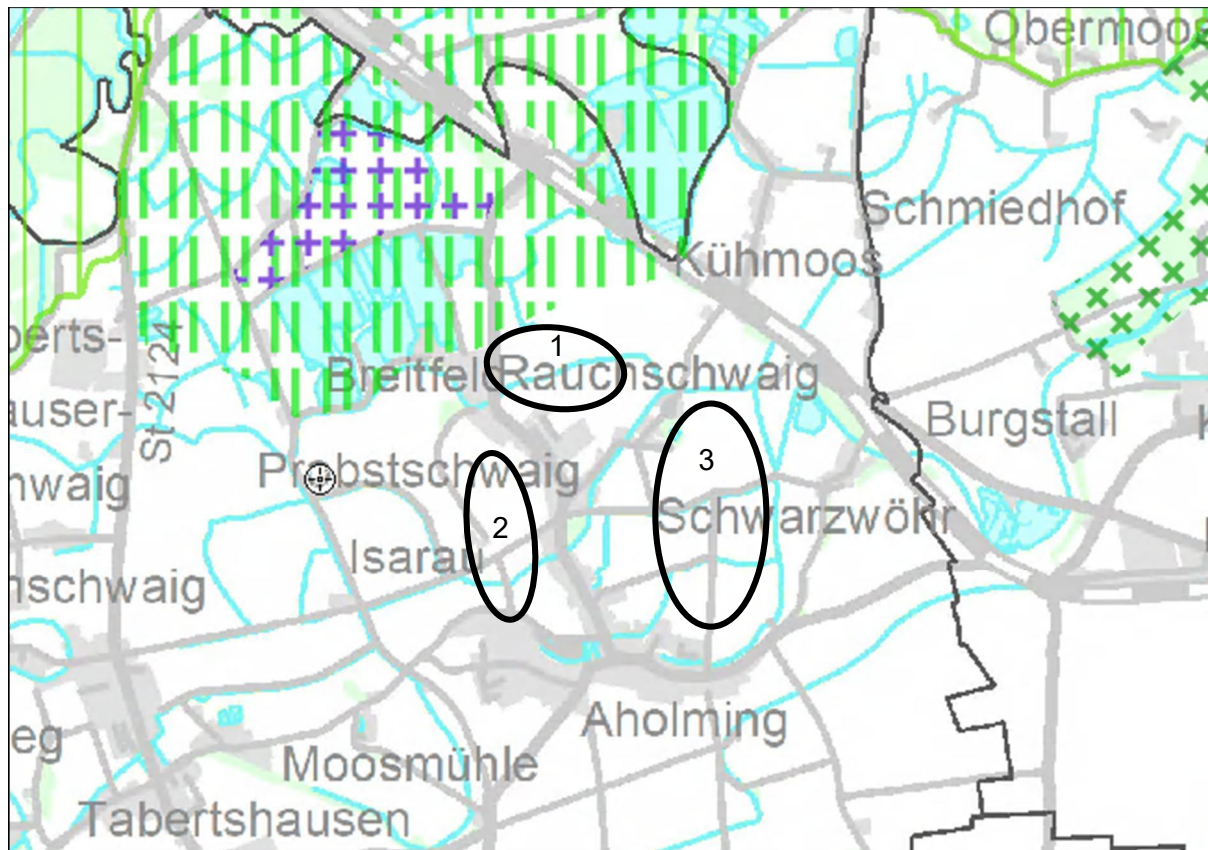
Regionalplan (12): B III – Energie 1 Allgemeines

(G) „Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.“

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.“



Regionalplan Donau-Wald (12): Strukturkarte (RISBY 2022, nicht maßstäblich), Geltungsbereich (schwarz)



Regionalplan Donau-Wald (12, RISBY 2022, nicht maßstäblich), Geltungsbereich (schwarz), Grünzug (grün), Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (lila)

Es wurde darauf geachtet, dass sich keine Planungen im regionalen Grünzug 4 Isartal befinden.

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und die damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Im Bereich der geplanten Solarmodule befinden sich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen. Es werden keine Gehölze gerodet oder Gebäudekomplexe errichtet. Daher ist keine Verschlechterung des aktuellen Zustandes im Zuge der Errichtung der Anlagen zu erwarten.

Bei der Planung fanden vor allem die Grundsätze und Ziele des LEP Beachtung:

6.1.1 (G) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
- Energienetze sowie*
- Energiespeicher.“*

6.2.1 (Z) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Nach dem LEP sollen „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete [...] in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“ (LEP, Kap. 5.4.1). Die Regionalen Planungsverbände können somit Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festlegen. Eine Überprüfung der Daten des RISBY Bayern hat gezeigt, dass sich die Flächen nicht in einem oben genannten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet befinden.

3. Städtebauliches Ziel der Planung

Die Gemeinde Aholming beabsichtigt, basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge, einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung zu leisten. Durch dieses Gesamtkonzeptes wird die gesamte Region gestärkt. Zu diesem Konzept gehören alle nachfolgenden Bauleitplanverfahren:

- „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Aholming“
- „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Tabertshausen mit integriertem Sondergebiet mit Zweckbestimmung Umspannwerk“
- „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Neutiefenweg“
- „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Penzling“

Durch den Bau eines Umspannwerkes ist es möglich, die aus den geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen gewonnene regenerative Energie durch eine kurze Anbindung in die bestehende 110 kV Leitung zwischen Pielweichs und Pleinting einzuspeisen.

Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) sind zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- Verfügbares Grundstück

Alle genannten Voraussetzungen sind bei den geplanten Anlagen erfüllt.

Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlagen geschaffen.

Nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage ist die Fläche in ihren Urzustand zurückzusetzen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile, Anlagen und Gebäude sind abzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der ursprünglichen Nutzung – als landwirtschaftliche Fläche – zur Verfügung zu stellen.

B Beschreibung des Planungsgebietes

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Die vom Deckblatt Nr. 24 der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Flächen (ca. 38,3 ha) liegen im Norden und Osten der Gemeinde Aholming.

Die Flurstücke 816, 817, 821, 822, 823, 827 TFL, 827/1, 828 sind über wirtschaftliche Wege, welche über die Kreisstraße DEG 29 weiter zur Bundesstraße B 8 führen, erreichbar. Im Westen des Areals auf den Flurnummern 827 TF, 827/1 und 828 befindet sich ein Gewerbepark.

Die Flurstücke 703, 652, 653, 686, 690, 690/1, 691 sind über die Wasserstraße, welche im Westen an die Isarauer Straße (Kreisstraße DEG 29) und im Osten an die Schwarzwöhrstraße anschließt sowie angrenzende Wirtschaftswege erreichbar. Die Isarauer Straße und die Schwarzwöhrstraße führen beide zur Bundesstraße B 8.

Die Flurnummern 1385/1 sowie 189 können über den Schloßweg bzw. abzweigende Wirtschaftswege erschlossen werden.

Im Westen des Areals auf den Flurnummern 827 TF, 827/1 und 828 befindet sich ein Gewerbepark.

Allgemein befinden sich in der Umgebung des Plangebiets mehrere ackerbaulich genutzte Flächen, Siedlungsflächen und Gemeindestraßen. Zudem verlaufen im Nordosten des Gebiets die Bundesstraße B 8 und die Bahnlinie „Passau – Obertraubling“.

2. Wasserversorgung

Entfällt.

3. Abwasserbeseitigung

Entfällt.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt auf dem Grundstück. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich vor Trafos und Wechselrichtern) sind die einschlägigen Vorschriften der Anlagenverordnung -AWSV- zu beachten.

5. Immissionsschutz

5.1 Schallschutz

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schallleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Die Flächen sind jeweils mehr als 20 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt, sodass die hier zu erwartenden Lärmimmissionen unter den gesetzlichen Vorgaben liegen.

5.2 Elektromagnetische Strahlung

Zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen sind für Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder, die mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Oberspannung von 1000 Volt oder mehr unter die 26. BImSchV fallen, Anforderungen und Grenzwerte (zur elektrischen Feldstärke und zur magnetischen Flussdichte) angegeben, die vom Betreiber nachzuweisen sind.

Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass keine schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auf benachbarte Flächen bzw. zur nächsten Wohnbebauung entstehen.

Die notwendigen Abstände sind entsprechend der Spannung bei der Realisierung der Anlage einzuhalten.

5.3 Lichteinwirkungen/Blendwirkungen infolge Sonnenlicht-Reflexionen

Aufgrund der Nähe zur nächsten Wohnbebauung und der umliegenden Straßen kann ein Eintreten von geringen Blendwirkungen im Vorfeld nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Blendgutachten erstellt, welches zeigt, dass keine schädlichen Blendwirkungen durch die geplanten Anlagen hervorgerufen werden. Für detaillierte Aussage wird auf den Bebauungsplan bzw. das Blendgutachten verwiesen.

PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten.

Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

C Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die Fläche der geplanten „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Aholming“ umfasst ein Areal von ca. 38,3 ha, wobei jedoch nur 332.990 m² bebaut werden.

Allgemein befinden sich in der Umgebung des Plangebiets mehrere ackerbaulich genutzte Flächen, Siedlungsflächen und Kreis- und Gemeindestraßen.

Im folgenden Bericht erfolgt eine Zusammenfassung sowie Gesamtbetrachtung von nahegelegenen sowie angrenzenden Flurnummern, welche sich an den Aufteilungen der planlichen Darstellungen orientieren

Dadurch ergibt sich für diesen Bericht folgende Nummerierung der Flächen des Geltungsbeereichs:

Fläche 1: Fl.-Nrn.: 816, 817, 821, 822, 823, 827 TFL, 827/1, 828

Fläche 2: Fl.-Nr.: 1385/1, 189 TF

Fläche 3: Fl.-Nrn.: 703, 652, 653, 686, 690, 690/1, 691

1.3 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsteile
- gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetz
- Überschwemmungsgebiete (HQ100) gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Die Flächen liegen außerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ der Donau bzw. Isar, allerdings befindet sich die Flächen innerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem} der Isar.

Flächennutzungsplan:

Die Flächen des Geltungsbereiches sind mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aholming belegt:

4. Fl.-Nrn.: 816, 817, 821, 822, 823, 827 TFL, 827/1, 828,

Fl.-Nrn.: 816, 817	Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau Versorgungsleitung
--------------------	---

Fl.-Nrn.: 827 TF, 827/1, 828	Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau Einzelbäume / Baumgruppen geplant
------------------------------	--

Fl.-Nrn.: 821, 822, 823:	Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau Versorgungsleitung Einzelbäume / Baumgruppen geplant
--------------------------	--

5. Fl.-Nr.: 1385/1, 189 TF

Fl.-Nr.: 1385/1	Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau Vorbehaltsfläche Denkmalschutz / Bodendenkmal
-----------------	--

Fl.-Nr.: 189 TF	Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau
-----------------	---

6. Fl.-Nrn.: 703, 690, 652, 686, 690/1, 691, 653

Fl.-Nr.: 703:	Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau Versorgungsleitung Vorbehaltsfläche Denkmalschutz / Bodendenkmal
---------------	--

Fl.-Nrn.: 686, 690, 690/1, 691:	Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau
---------------------------------	---

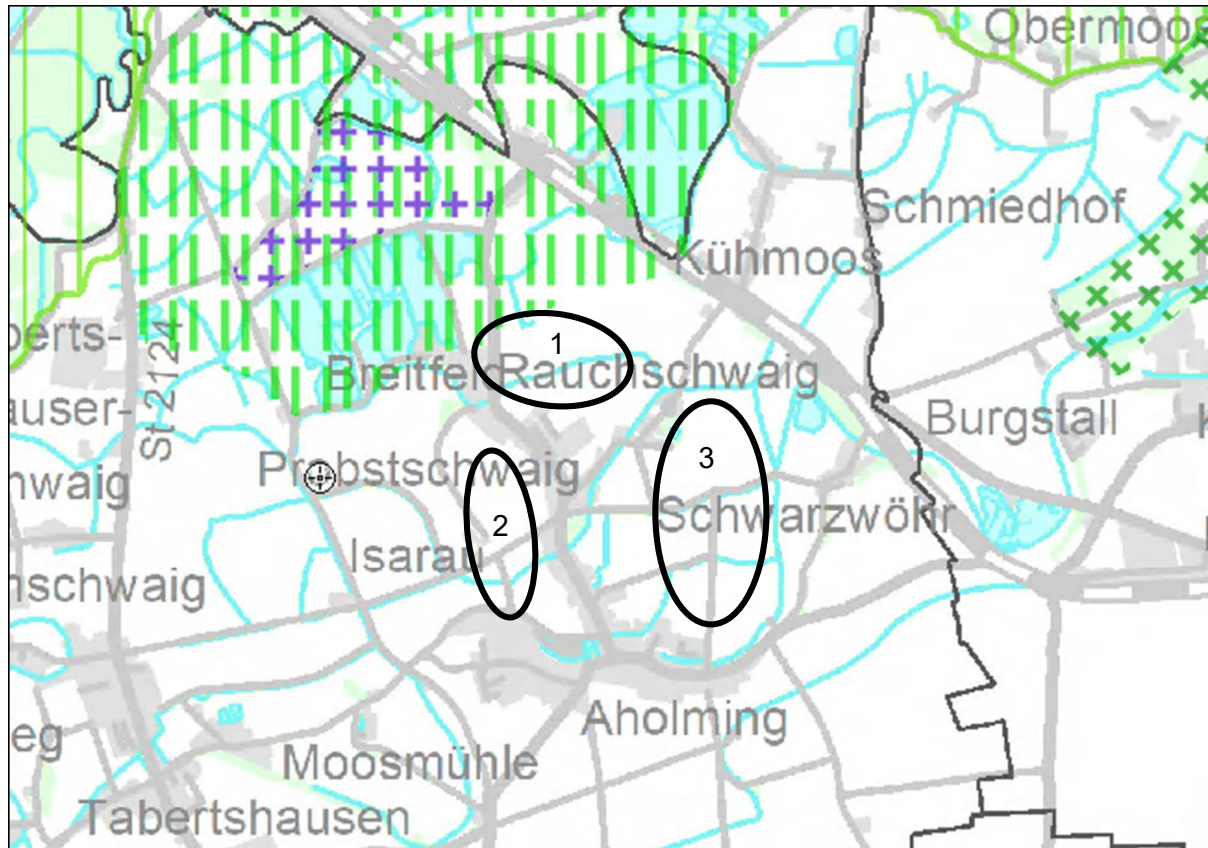
Fl.-Nrn.: 651/1, 651, 652, 653:	Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau Versorgungsleitung
---------------------------------	---

Auf diesen Flächen sollen nun Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden.
Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen.

Regionalplan

Die Gemeinde Aholming ist der Planungsregion Donau-Wald (12) zugeordnet und ist Teil des Landkreises Deggendorf. Der Geltungsbereich liegt nördlich und östlich von Aholming. Das Vorhaben befindet sich im ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Die Gemeinde Aholming befindet sich ca. 5 km südlich von Plattling, das im Regionalplan als Oberzentrum gekennzeichnet ist.



Regionalplan Donau-Wald (12, RISBY 2022, nicht maßstäblich), Geltungsbereich (schwarz), Grünzug (grün), Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (lila)

Es wurde darauf geachtet, dass sich keine Planungen im regionalen Grünzug 4 Isartal befinden.

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und die damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Im Bereich der geplanten Solarmodule befinden sich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen. Es werden keine Gehölze gerodet oder Gebäudekomplexe errichtet. Daher ist keine Verschlechterung des aktuellen Zustandes im Zuge der Errichtung der Anlagen zu erwarten.

Bei der Planung fanden vor allem die Grundsätze und Ziele des LEP Beachtung:

6.2.1 (Z) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen trägt die Gemeinde Aholming dazu bei, den Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern zu steigern.

6.2.3. (G) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Vorbelastete Standorte sind Areale entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte.

Eine Vorbelastung der Flächen ist gegeben:

- Durch die im Nordosten verlaufenden Bundesstraße B 8 und der Bahnlinie „Passau – Obertraubling“.
- Durch einen Gewerbepark, welcher im Westen der Flurstücke 827 TF, 827/1 und 828 liegt.
- Durch die Kreisstraßen DEG 29 (verläuft im Westen von Flurnummer 827 TF)
- Durch die über den Flurstücken 822, 823, 703, und 652 verlaufende Hochspannungsleitung.

Aufgrund der genannten Vorbelastungen stellt das Planungsgebiet eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Flächen weisen überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor. Das geplante Gebiet selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder Radwege erschlossen.

Durch den Geltungsbereich verläuft der Radweg „Landkreis Deggendorf – Wegenetz des Landkreises“. Dieser verläuft ebenso durch die Gemeinde Aholming. Der Fernradweg „Via Danubia (Bad Gögging-Passau)“ verläuft im Nordosten des Plangebiets auf der anderen Seite der Bundesstraße B 8 und der Bahnlinie „Passau – Obertraubling“.

Das Gebiet selbst ist allerdings aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht für die Naherholung geeignet. Zudem werden die Flächen durch geplante Eingrünungen abgeschirmt.

Eine anthropogene Vorprägung des Areals liegt durch die bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einer Hochspannungsleitung vor. Eine Erholungsfunktion des Gebietes ist nicht vorhanden.

Bei der Planung wurde darauf geachtet einen entsprechend ausreichenden Abstand zu bestehender Wohnbebauung einzuhalten.

Die kürzeste Distanz liegt in der Fläche 1 auf Flurnummer 816 und 817 mit ca. 40 m.

Auf der Fläche 2 liegt die kürzeste Distanz bei Flurnummer 1385/1 bei ca. 60 m

Auf Fläche 3 liegt die kürzeste Distanz bei 120 m.

Auswirkungen:

Im Zuge der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile, welche aber aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht fallen.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schallleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Die Flächen sind jeweils mehr als 20 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt, sodass die hier zu erwartenden Lärmimmissionen unter den gesetzlichen Vorgaben liegen.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Beim Solarpark handelt es sich um eine Gleichstromanlage. Üblicherweise sind hier die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist sichergestellt, dass die gängigen Grenzwerte unterschritten werden.

Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass keine schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auf benachbarte Flächen bzw. zur nächsten Wohnbebauung entstehen. Die notwendigen Abstände sind entsprechend der Spannung bei der Realisierung der Anlagen einzuhalten.

Aufgrund der Nähe zur nächsten Wohnbebauung und der umliegenden Straßen kann ein Eintreten von geringen Blendwirkungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Blendgutachten erstellt, welches zeigt, dass keine schädlichen Blendwirkungen durch die geplanten Anlagen hervorgerufen werden.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als gering eingestuft.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Beschreibung:

Fläche 1 (Fl.-Nrn.: 816, 817, 821, 822, 823, 827 TFL, 827/1, 828)

Die Fläche des geplanten Solarparks wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Im Osten der Flurnummer 823 befindet sich eine extensive Gründlandfläche auf ca. 3.600 m².

Im Norden sowie Süden der Flurnummern 823, 822 und 821 sowie im Norden der Flurnummern 816 und 817 wird ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von ca. 10 m zu den namenlosen Gräben eingehalten.

Im näheren Umgriff der Fläche sind mehrere Biotopkartierungen vorhanden.

Folgende amtlich kartierte Biotope befinden sich im Umkreis um das Plangebiet:

Biotopüberschrift	Teilflächen-Nr.	Entfernung vom Plangebiet
„Grabensystem zwischen Aholming und Schwarzwöhr“	7243-1105-023 7243-1105-029	ca. 4 m südlich
„Grabensystem zwischen Aholming und Schwarzwöhr“	7243-1105-024 7243-1105-025 7243-1105-026 7243-1105-027 7243-1105-028	Grenzen nördlich an das Plangebiet an
„Grabensystem zwischen Aholming und Schwarzwöhr“	7243-1105-020	ca. 12 m östlich
„HECKEN BEI PROBSTSCHWAIG (ISARAU)“	7243-0076-002	ca. 7 m südlich

Vorhabenbedingt ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Fläche 2 (Fl.-Nr.: 1385/1, 189)

Die Fläche des geplanten Solarparks wird momentan größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Auf Flurnummer 189 wird ein ca. 10 m breiter Gewässerrandstreifen zum nördlich angrenzenden namenlosen Graben eingehalten. Dieser liegt als Grünland vor.

Im näheren Umgriff der Fläche sind mehrere Biotopkartierungen vorhanden.

Folgende amtlich kartierte Biotope befinden sich im Umkreis um das Plangebiet:

Biotopüberschrift	Teilflächen-Nr.	Entfernung vom Plangebiet
Grabensystem zwischen Tabertshausen und Aholming	7243-1115-002 7243-1115-001	10 m nördlich
Grabensystem im Bereich Breitfeldwiesen / Oberes Moos	7243-1116-008 7243-1116-007 7243-1116-004 7243-1116-005	Westlich und östlich angrenzend

Vorhabenbedingt ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Fläche 3 (Fl.-Nrn.: 703, 652, 653, 686, 690, 690/1, 691)

Die gesamte Fläche des Baufeldes 3 geplanten Solarparks wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Jedoch werden auf den Flurnummern 690, 652 und 653 entsprechende Gewässerrandstreifen mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 5 m eingehalten. Diese liegen als Grünland vor.

Im näheren Umgriff der Fläche sind mehrere Biotopkartierungen vorhanden.

Folgende amtlich kartierte Biotope befinden sich im Umkreis um das Plangebiet:

Biotopüberschrift	Teilflächen-Nr.	Entfernung vom Plangebiet
„HECKEN BEI PROBSTSCHWAIG (ISARAU)“	7243-0076-001	Grenzt nördlich an das Plangebiet auf Flurnummer 703 an
„Grabensystem zwischen Aholming und Schwarzwöhr“	7243-1105-008 7243-1105-006 7243-1105-007	Nördlich angrenzend
„Grabensystem zwischen Aholming und Schwarzwöhr“	7243-1105-013 7243-1105-014	ca. 4 m südlich
„Grabensystem zwischen Aholming und Schwarzwöhr“	7243-1105-018 7243-1105-017 7243-1105-016	ca. 9 m nordöstlich der Fl.-Nr. 686 und ca. 3 m nordwestlich der Fl.-Nr. 690;
„Grabensystem zwischen Aholming und Schwarzwöhr“	7243-1105-005	ca. 5 m nordöstlich der Fl.-Nr. 690
„Grabensystem zwischen Aholming und Schwarzwöhr“	7243-1105-009	ca. 2 m nordwestlich der Fl.-Nr. 686
„Niederterrassenkante zwischen Schwarzwöhr und Aholming“	7243-1111-004 7243-1111-005 7243-1111-006	ca. 10 m südöstlich auf gegenüberliegender Straßenseite der Schwarzwöhrstraße

Vorhabenbedingt ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Die Eingriffsflächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung auf den Naturhaushalt sind hier entsprechend

drastisch. In den Ackerlagen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet größtenteils als „Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald“ angegeben. Auf dem Flurstück 703 wird die potenzielle natürliche Vegetation als „Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald im Komplex mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Walzensseggen-Schwarzerlen-Bruchwald“ angegeben. Die Naturraum-Haupteinheit ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank) und die Naturraum-Untereinheit das „Untere Isartal und Isarmündung“ (ABSP).

Im Datenarchiv des FIS-Natur Online finden sich keine Hinweise auf Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulissen. Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen, der zum Teil über das Planungsgebiet verlaufenden Hochspannungsleitung, der vorbeiführenden Bundesstraße B 8 und der Bahnlinie „Passau – Obertraubling“ ist von bestehenden Störwirkungen und Kulissenwirkungen auszugehen. Da die Flächen des Geltungsbereiches jedoch potenzielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten darstellen, kann das Plangebiet nicht vollkommen als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Kartierungen wurden durch das Büro für Ornithoökologie aus Regensburg ausgeführt. Die detaillierten Ergebnisse sind den Kartierberichten im Anhang zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Düng- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Die Wiesenbereiche werden durch die Solarmodule überbaut. Es wird nicht in Gehölzbestände eingegriffen.

Durch die von intensiver menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Es ist geplant die Fläche, nach der Aufstellung der PV-Module, einer extensiven Nutzung zuzuführen. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden waren (Aufwertung durch Extensivierung der bestehenden Ackerfläche/Grünlandansaat). Durch die extensive Pflege ist eine Verbesserung des Nahrungsangebotes für diverse Arten zu erwarten. Insbesondere die Entwicklung von blüten- und samenreichen Wiesenflächen wirkt sich positiv auf das Nahrungsangebot für diese Arten aus. Dadurch kann die Fläche durch ihre zukünftige extensive Nutzung für viele Vogelarten als Nahrungsbiotop dienen. Darüber hinaus fungieren die Solartische als Schutz gegen Greifvögel. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger ist dabei gewährleistet.

Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft. Die Kartierergebnisse zeigen eine Betroffenheit von Anhang 4 Arten der FFH-Richtlinie. Im Zuge der Entwurfsfassung werden entsprechende CEF-Maßnahmen eingeplant, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als mittel einzustufen.

2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Das geplante Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Geltungsbereich selbst herrschen laut Übersichtsbodenkarte 2 verschiedene Arten von Böden vor.

Der größte Teil wird entsprechend als „Vorherrschend kalkhaltiger Gley, gering verbreitet kalkhaltiger Humusgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment“ beschrieben.

Als weitere Bodenart wird „Fast ausschließlich Pararendzina aus Carbonatschluff (Löss)“ beschrieben.

Die Ackerzahlen liegen durchweg unter dem Landkreisdurchschnitt von Deggendorf mit einer Ackerzahl von 60.

Auswirkungen:

Der zuvor überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich für die Dauer der Sonnenenergienutzung regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche möglicherweise eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Gemeinde gewichtet in diesem Fall die Ausweisung von Flächen zur nachhaltigen Stromgewinnung auf vorbelasteten Standorten höher als den temporären Verlust von Ackerland.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als positiv eingestuft.

2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich selbst nicht vorhanden.

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich außerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ der Isar, allerdings liegt das Gebiet in den Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem} und in einem wassersensiblen Bereich.

Fläche 1 (Fl.-Nrn.: 816, 817, 821, 822, 823, 827 TFL, 827/1, 828)

Die Baufelder in Teilfläche 1 grenzen an verschiedene namenlose Gräben des Grabensystems zwischen Aholming und Schwarzwöhr.

Fläche 2 (Fl.-Nr.: 1385/1, 189)

Nördlich der Flurnummer 189 sowie westlich und östlich der Flurnummer 1385/1 verlaufen ebenfalls namenlose Gräben. Im Bereich der Flurnummer 1385/1 sind diese Teil des „Grabensystem im Bereich Breitfeldwiesen / Oberes Moos“.

Im Süden wird der Graben als Teil des „Grabensystems zwischen Tabertshausen und Aholming“ beschrieben.

Fläche 3 (Fl.-Nrn.: 703, 652, 653, 686, 690, 690/1, 691)

Zwischen den jeweiligen Teilflächen der Fläche drei verlaufen verschiedene Gräben des „Grabensystems zwischen Aholming und Schwarzwöhr“. Dieses Grabensystem wird auf gegenüberliegender Seite der Bundesstraße 8 als Kühmoosgraben benannt.

Das Planareal liegt im Grundwasserkörper „Quartär - Osterhofen“. Laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie befindet sich dieser in einem mengenmäßig guten, jedoch chemisch schlechten Zustand, bei dem vor allem Nitrat und Pflanzenschutzmittel ein großes Problem darstellen. Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert eine mögliche Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen. Es entstehen keine Beeinträchtigungen der Grabensysteme, welche sich entlang der jeweiligen Teilflächen des Geltungsbereiches befinden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als positiv einzustufen.

2.5 Schutzgut Klima

Beschreibung:

Das Planungsgebiet ist dem „Dungau“ zuzuordnen. Klimatisch ist diese Region kontinental getönt. Die jährlichen Schwankungen der Temperatur erreichen mit 20,5°C einen relativ hohen Wert. So liegen die langjährigen Mittelwerte für den Januar bei -2,5°C und für den Juli bei 18°C. Die jährlichen Niederschlagssummen betragen zwischen 600 und 850 mm (ABSP).

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind angrenzend teilweise vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind als gering einzustufen.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Insgesamt weist der Dungau mehr Nebel- und kalte Tage als die umgebenden höher gelegenen Gebiete sowie größere Tages- und Jahresschwankungen der Temperatur auf, wogegen vor allem im Frühling und Herbst die höheren Temperaturwerte zu einer insgesamt längeren Vegetationsperiode führen. Aufgrund dieser für die landwirtschaftliche Nutzung äußerst günstigen Rahmenbedingungen zählt der Dungau zu den intensivst genutzten Räumen Bayerns. Waldflächen fehlen im Dungau völlig. Ähnlich sieht es mit naturnahen Lebensräumen aus, die bis auf winzigste Reste verschwunden sind. Der Anteil naturnaher Elemente liegt bei etwa 0,1 % (ABSP).

Die Naturraum-Haupteinheit ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymbank) und die Naturraum-Untereinheit das „Untere Isartal und Isarmündung“ (ABSP).

Die Planungsflächen liegen überwiegend als intensiv genutzte Ackerflächen vor. Teilweise ist eine Eingrünung bereits gegeben, weitere Eingrünungsmaßnahmen zur Abschirmung der PV-Anlagen sind geplant. Der Gehölzbestand bleibt erhalten. Somit ist keine großräumige Einsehbarkeit der Fläche gegeben.

Die Flächen 1, 2 und 3 befinden sich jeweils bei etwa 318 bis 319 m ü. NN und variieren auf den jeweiligen Baufeldern lediglich um max. 0,5 m

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen, Gemeindestraßen, ein Gewerbegebiet und mehrere Siedlungsflächen.

Vorbelastungen im Areal sind durch vorbeiführende Straßen, bereits bestehender PV-Anlagen, einer Hochspannungsleitung und durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung bereits gegeben.

Auswirkungen:

Die geplanten Photovoltaikanlagen werden dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen.

Aufgrund der vorhandenen und geplanten Eingrünung der Flächen und den Vorbelastungen des Standortes beeinträchtigen die geplanten Anlagen das Landschaftsbild nicht wesentlich.

Zusätzlich wird die Einsicht auf die Anlagen durch die vorhandene und die geplante Eingrünung eingeschränkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind aufgrund der Größe des Vorhabens als gering - mittel einzustufen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen. Allerdings befinden sich teilweise Bodendenkmäler im Geltungsbereich. Diese werden im Folgenden kurz aufgelistet.

Es befinden sich folgende Bodendenkmäler im Umkreis um das Planareal:

Kurzbeschreibung	Aktennummer	Entfernung vom Planareal
„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“	D-2-7243-0032	Befindet sich auf Fl.-Nr. 1385/1
„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“	D-2-7243-0042	Befindet sich auf Fl.-Nr. 858
„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“	D-2-7243-0057	Befindet sich auf Fl.-Nr. 703 und ca. 40 m nördlich der Fl.-Nr. 686
„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“	D-2-7243-0341	Befindet sich auf den Fl.-Nr. 652, 653, 690, 690/1 und 691

Auswirkungen:

Durch im Pflughorizont verlegte Leitungskanäle, mit einer Tiefe von ca. 40 cm, werden die Bodendenkmäler nicht flächig durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Eine punktuelle Beeinträchtigung durch Schraub- oder Rammfundamente ist gegeben. Lediglich im Bereich der zugehörigen baulichen Anlagen entsteht eine kleinflächige Beeinträchtigung.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art auf den Flurnummern des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes auf denen ein entsprechendes Bodendenkmal verzeichnet ist, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Für die Teilflächen des Geltungsbereichs, auf denen sich keine Bodendenkmäler befinden, gilt: Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten sollten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden (Art. 8 BayDSchG).

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 38,3 ha und wird von Flächen für die Landwirtschaft eingenommen. Gehölzbestand auf den Flächen wird von Bebauung freigehalten und somit erhalten.

Bei der Aufstellung handelt es sich um eine temporäre Nutzung. Die Flächen werden nach Nutzungsaufgabe wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Um einen zusätzlichen Flächenverbrauch zu mindern, werden Teilbereiche der Anlagen so geplant, dass keine Ausgleichsflächen notwendig werden.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen aufgrund der Bauweise geringe Flächenversiegelungen einher. Aufgrund der Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten kommt es nicht zu großflächigen Versiegelungen. Zudem wird der Rückbau der Anlagen vertraglich geregelt. Insgesamt ist daher von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellte Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 20 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

Schutzgut Mensch

- Standort für Naherholungszwecke nicht geeignet
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Boden und Wasser

- Extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Eingriff und Ausgleich

Die naturschutzrechtliche bzw. baurechtliche Eingriffsregelung wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Anlagen mit bzw. ohne Ausgleichsflächenpflicht errichtet.

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über 410.444 WP wird über Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sowie externe Ausgleichsflächen in der Gemeinde Aholming erbracht. Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht zur verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Generelle Planungsalternativen wurden in Bezug auf die Grundstücksverfügbarkeit, sowie den Rahmenparametern der Regionalplanung (Regionale Grünzüge, Vorbehalts-/Vorranggebiete für Rohstoffe, etc.) geprüft.

Planungsalternativen auf den Flächen selbst wurden überlegt, wobei sich die nun geplante Variante als geeignetste im Hinblick auf Trassenführung und damit eine kurze Anbindungsmöglichkeit erwiesen hat. Die Zufahrtsbereiche orientieren sich an der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Eingrünung wurde ergänzt, um die Sichtbarkeit der baulichen Anlagen zu reduzieren.

Der Geltungsbereich ist durch eine Hochspannungsleitung, vorbeiführende Straßen und intensive landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung bereits vorbelastet.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Deggendorf zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Flächen werden momentan überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellen demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Höherwertige Bereiche wie die Bestandsbäume bleiben erhalten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Hinblick auf die Bodenbrüter wurde im Jahr 2023 durchgeführt. Die Ergebnisse sind Teil der Bebauungsplanunterlagen und es werden CEF-Maßnahmen eingeplant um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Das Areal wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln möglicherweise positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind im Bereich der geplanten PV-Anlagen nicht vorhanden. Die Flächen liegen außerhalb von HQ₁₀₀-Bereichen. Allerdings liegt das Gebiet in einem HQ_{extrem}-Bereich und in einem wassersensiblen Bereich. Aufgrund der Unterlassung von Düngung und Pflanzenschutzmitteln und unter Einhaltung der Festsetzungen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser eher als positiv zu beurteilen.

Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Ein Eintreten von schädlichen Blendwirkungen kann durch das Blendgutachten ausgeschlossen werden.

Aufgrund des vorherrschenden Abstands zwischen der Wohnbebauung und dem Trafo bzw. Wechselrichter von über 20 m können Lärmbelastungen ausgeschlossen werden.

Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da die dortigen Wander- und Radwege grundsätzlich nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und nur eine Einschränkung von kurzer Dauer im Zuge der Bauphase entsteht.

Anstehendes, natürliches Bodengefüge wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang bzw. mit großem Nutzen zur Herstellung umweltfreundlicher Energie statt. Durch die geplante Eingrünung ist keine große Fernwirkung der Flächen gegeben.

Im Planungsgebiet kommen teilweise Bodendenkmäler vor. Da die Leitungskanäle im Pflughorizont in einer Tiefe von ca. 40 cm verlegt werden, ist von keiner flächigen Beeinträchtigung der Bodendenkmäler auszugehen. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG ist für die jeweiligen Flächen notwendig. Für die Teilflächen, auf denen sich keine Bodendenkmäler befinden, ist Art. 8 BayDSchG zu beachten.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	mittel
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering - mittel
Kultur- und Sachgüter	gering
Fläche	gering

Planung:



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen

FON: 09932/9544-0

FAX: 09932/9544-77

E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Daniel Wagner
B.Eng. Umweltsicherung